

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 – Kinder, Jugend und Familie
	Bearbeiter/in	Gerd Bonke
	Telefon (0202)	563 21 70
	Fax (0202)	563 80 89
	E-Mail	Gerd.Bonke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.01.2006
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0053/06</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>07.02.2006</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Weitere Informationen zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe (KICK)</b>		

### Grund der Vorlage

Erläuterung der wesentlichen Änderungen des SGB VIII durch das KICK

### Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

### Unterschrift

Dr. Kühn

### Begründung

Im September 2005 wurde der Jugendhilfeausschuss über die gesetzlichen Änderungen im Rahmen eines Überblicks informiert (Drs. VO/1041/05). Nun erfolgt eine detaillierte Darstellung der Auswirkungen insbesondere auf der Basis der Hinweise und vorläufigen Umsetzungsempfehlungen für Jugendämter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

Wesentliche Zielsetzungen des KICK sind (siehe Anlage):

### Anlage

Informationen zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe (KICK)

1. Stärkung und Konkretisierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
  - 1.1 Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a)
  - 1.2 Neuregelung der Inobhutnahme (§ 42)
  - 1.3 Änderungen der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45)
  - 1.4 Verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a)
2. Höhere Steuerungs- und Qualitätsverantwortung des Jugendamtes
  - 2.1 Qualitätssicherung bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland und die Begrenzung dieser Maßnahmen auf Ausnahmefälle (§ 27 Abs. 2)
  - 2.2 Zielgenauere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§§ 35a, 36)
  - 2.3 Einschränkungen bei der Selbstbeschaffung von Leistungen (§ 36a Abs. 3)
  - 2.4 Erlaubnis für Tagespflegepersonen zur Kindertagespflege (§ 43)
  - 2.5 Hilfe zur Erziehung bei Verwandten ( § 27)
3. Weiterentwicklung des Sozialdatenschutzes
  - 3.1 Datenschutzrechtliche Gleichstellung der Jugendgerichtshilfe (§ 61)
  - 3.2 Erweiterung der Datenerhebungsbefugnisse bei Gefährdungen des Kindeswohls (§ 62 Abs. 2 d)
  - 3.3 Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnis bei Gefährdungen des Kindeswohls (§ 65)
4. Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung der Verwaltung (§§ 90 ff)
  - 4.1 Festlegung des Kostenbeitrages in Höhe gestaffelter Pauschalbeträge nach Einkommensgruppen durch Rechtsverordnung (§ 94 Abs. 5)
  - 4.2 Kostenbeteiligung mindestens in Höhe des Kindergeldes (§ 94 Abs. 3)
  - 4.3 Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
  - 4.4 Verdeutlichung der Vorrang- bzw. Nachrangregelungen von Leistungen für Kinder und Jugendliche im Verhältnis zu anderen Leistungsträgern (§ 10)
5. Verbesserung der Basis für politische Entscheidungen durch zeitnahe und aussagekräftige Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 47,98 ff)
  - 5.1 Zeitgemäße Anpassung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98ff)
  - 5.2 Streichung der Meldepflichten bei Heimunterbringungen (§ 47)
6. Finanzielle Auswirkungen

## 1. Stärkung und Konkretisierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

### 1.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)

Der Schutzauftrag ist nun gesetzlich eindeutiger formuliert worden. Die neuen Vorschriften verdeutlichen die bisherige Aufgabenstellung der Jugendämter und erweitern die diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Einbeziehung von nicht öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Ausdrücklich wird die regelhafte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen neben den Personensorgeberechtigten in die notwendigen Entscheidungen vorgegeben.

Die weitergehende Verpflichtung betrifft alle Träger von Einrichtungen und Diensten. Träger von Einrichtungen im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (vgl. § 72 SGB VIII) beschäftigt werden. Unter den Trägern von Diensten sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach §§ 13, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte beschäftigen.

Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden.

Erfolgt die Erbringung von Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII), sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

Die Vereinbarungen sollen mindestens regeln: Art und Umfang der Information der betroffenen Fachkräfte durch die Anstellungsträger/ geeignete Organisations- und Verfahrensstruktur zur Risikoabwägung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte/ Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der betroffenen Kinder und Jugendlichen/ Regelungen über Verfahren und Qualifikation der („erfahrenen“) Fachkräfte/ Inhalt, Zeitpunkt und Verfahren der Mitteilung an das Jugendamt.

Dabei wird bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die nicht selbst die gebotenen Hilfen anbieten, die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen im Wesentlichen darin bestehen, dass den Betroffenen die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt nahe gelegt wird. Für diesen Fall ist eine Kontrollmitteilung an das Jugendamt vorzusehen, aus der die Gründe für die als notwendig erachtete Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung hervorgehen.

### 1.2 Inobhutnahme von Kindern- und Jugendliche (§ 42)

Bisher war rechtlich umstritten, ob das JA befugt ist, ein Kind oder Jugendlichen im akuten Gefahrenfall seinen sorgeberechtigten Eltern wegzunehmen. Diese Rechtsunsicherheit wurde beseitigt.

Mit der Neufassung besteht nunmehr auch eine gesetzliche Grundlage für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus dem Einflussbereich der Personensorgeberechtigten selbst. Die Regelungen stellen grundsätzlich keinen neuen Sachverhalt dar, tragen aber zur Verdeutlichung und Rechtssicherheit im Verhalten der Jugendämter bei. Zur Anwendung unmittelbaren Zwangs sind die Fachkräfte des Jugendamts nicht befugt; zu diesem Zweck ist ggf. die Polizei heranzuziehen. Neu ist die förmliche Einbeziehung der sog. unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Für sie ist, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, die unverzügliche Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen und ein Hilfeplanverfahren einzuleiten.

### 1.3 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45)

Es wurden die Voraussetzungen konkretisiert, nach denen die Betriebserlaubnis versagt werden kann. Aufgrund der schwierigen Auslegung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung werden nun Beispielsfälle benannt, um eine Vereinheitlichung der Praxis zu erreichen.

Grundlagen der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sind die Integration von Kindern und Jugendlichen, Sicherung einer angemessenen medizinischen Versorgung, Ausschluss von Trägern mit extremistischen Weltanschauungen. Die Vorlagepflicht der Konzeption der Einrichtung erweitert die Möglichkeiten der Sachverhaltsermittlung.

### 1.4 Mitarbeiter, Fortbildung/ Persönlichen Eignung (§§ 72, 72 a)

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, wurde der Rechtsbegriff der „persönlichen Eignung“ konkretisiert. Im Sinne der Neuregelung sind Personen ungeeignet, die wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt sind.

Ferner sollen die im unmittelbaren Kontakt mit den jungen Menschen oder ihren Familien stehenden hauptberuflich beschäftigten Personen künftig in regelmäßigen Abständen (empfohlen alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis vorlegen (§ 72 SGB VIII) und ferner auch Personen, die das Jugendamt zur Kindertagespflege (§ 23) oder Vollzeitpflege (§ 33) vermittelt. Entsprechende Maßgaben sind in den Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten erforderlich. Verfahren zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben werden noch entwickelt.

## 2. Höhere Steuerungs- und Qualitätsverantwortung des Jugendamtes

### 2.1 Qualitätssicherung bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland und die Begrenzung dieser Maßnahmen auf Ausnahmefälle (§ 27 Abs. 2 i.V.m. 78 b Abs. 2)

Im Ausland durchgeführte intensivpädagogische Projekte unterlagen nur einer stark eingeschränkten Steuerung und Kontrolle durch die Jugendämter. Daher sollen im Ausland durchgeführte Jugendhilfen künftig die Ausnahme bleiben und auf Fälle be-

schränkt bleiben, in denen die Erbringung im Ausland zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall notwendig ist.

Zur Qualitätssicherung von Hilfen zur Erziehung im Ausland sollen Leistungsvereinbarungen nur mit den Trägern abgeschlossen werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (vgl. auch § 78b Abs.2 SGB VIII) und wenn sie wegen den hohen Anforderungen an die fachliche Kompetenz ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII einsetzen.

## 2.2 Zielgenauere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche (§§ 35a, 36)

Die Rolle und der Auftrag der Arztes, der Ärztin war im Gesetz nicht hinreichend spezifiziert. Zukünftig sind z.B. Fachärzte oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im Rahmen von § 35a durch Stellungnahme am Entscheidungsprozess des JA zu beteiligen. Darüber hinaus sind sie an der Aufstellung und Änderung des Hilfeplanes zu beteiligen.(§ 36 Abs.3 S. 1) Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 35a ist mit einem erhöhten Bedarf an personellen und zeitlichen Ressourcen verbunden.

## 2.3 Einschränkungen bei der Selbstbeschaffung von Leistungen (§ 36a)

Bei selbst beschafften Leistungen durch Bürger und Bürgerinnen wird das JA zukünftig nur unter bestimmten und enger gefassten Voraussetzungen zur Leistung verpflichtet. Als Steuerungsinstrument zur Kostentragung gewinnt der Hilfeplan nach § 36 zusätzlich an Bedeutung.

## 2.4 Erlaubnis für Tagespflegepersonen zur Kindertagespflege (§ 43)

Mit § 43 SGB VIII wird die Erlaubnispflichtigkeit der Kindertagespflege eigenständig geregelt. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson. Es bedarf somit keiner Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind mehr.

Die Bestimmung betrifft nunmehr grundsätzlich alle Tagespflegepersonen, also auch diejenigen, die bisher aufgrund privater Vermittlung bzw. Beschäftigung tätig wurden. Die in der Person liegende Eignung bemisst sich nach den Kriterien Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, vertiefte Kenntnis der Anforderungen der Kindertagespflege.

Tagespflegepersonen, die auf Vermittlung des Jugendamts bereits tätig waren oder sind, kann ohne weitere Prüfung die Erlaubnis erteilt werden, sofern keine belastenden Einwände gegeben sind. Sie sind allerdings in die Verpflichtung zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses mit einzubeziehen (§ 72a SGB VIII).

Tagespflegepersonen, die bisher ohne Vermittlung des Jugendamts bereits tätig waren, dürfen bis zum Abschluss des Verfahrens zur Erlaubniserteilung weiterhin tätig sein, um die Kontinuität der Betreuung zu gewährleisten. Sie müssen für die Erteilung der Erlaubnis ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen sowie die in ihrer Person liegende Eignung nachweisen. Neue Tagespflegepersonen ohne pädagogische oder verwandte Ausbildung sollen zuerst einen qualifizierenden Vorbereitungskurs absolvieren.

## 2.5 Hilfe zur Erziehung bei Verwandten (§ 27)

Es entspricht einer langen Praxis, Vollzeitpflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe auch im Haushalt von Verwandten (insbesondere Großeltern) zu leisten. Ein Rechtsanspruch auf HzE in Vollzeitpflege bestand nur, wenn Verwandte die Betreuung des Kindes nicht in Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht leisteten und zur unentgeltlichen Pflege nicht bereit waren. Dies führte zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und Problemen bei der Überprüfung der Unterhaltspflicht.

Nach § 27 Abs. 2a SGB VIII wird nun rechtlich klargestellt, dass auch unterhaltspflichtige nahe Verwandte (i.d.R. Großeltern) ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Verpflichtung eine Vollzeitpflege ohne Abstriche beim Leistungsumfang übernehmen können.

## 3. Weiterentwicklung des Sozialdatenschutzes

### 3.1 Datenschutzrechtliche Gleichstellung der Jugendgerichtshilfe (§ 61)

Bisher galten gem. § 61 Abs. 3 für die Mitwirkung des JA in Jugendstrafverfahren die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Dieser Verweis auf das Jugendgerichtsgesetz hatte jedoch keine praktischen Auswirkungen, da dort keine Datenschutzvorschriften vorhanden sind.

Zur Klarstellung gelten künftig die datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII auch für die der Jugendgerichtshilfe.

### 3.2 Erweiterung der Datenerhebungsbefugnisse bei Gefährdungen des Kindeswohls (§ 62 Abs. 2 d)

Im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen waren die Datenerhebungsbefugnisse zu eng gefasst. Bei Kindeswohlgefährdungen dürfen Daten nun auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden.

### 3.3 Erweiterung der Datenübermittlungsbefugnis bei Gefährdungen des Kindeswohls (§ 65)

Eine Übermittlung von anvertrauten Sozialdaten gem. § 65 war bisher nur nach Einwilligung der datenschutzrechtlich Betroffenen erlaubt. Dadurch gingen Hinweise für eine Risikoeinschätzung über Kindeswohlgefährdungen ggf. verloren.

Im Interesse eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen wurde die Befugnis zur Datenübermittlung an Dritte erweitert, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. (z.B. innerhalb des selben Jugendamtes, beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zwischen Jugendämtern, gegenüber den Vormundschafts- und Familiengerichten im Rahmen von § 8a, an andere Fachkräfte, wenn diese an der Risikoeinschätzung beteiligt sind).

#### 4. Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung der Verwaltung (§§ 90 ff)

Durch eine vereinfachte Berechnung der Kostenbeiträge für teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die stärkere Heranziehung einkommensstarker Eltern sowie die Berücksichtigung des Kindesgeldes bei der Berechnung der Kostenbeiträge soll zu einer Lastenumverteilung als auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

##### 4.1 Festlegung des Kostenbeitrages in Höhe gestaffelter Pauschalbeträge nach Einkommensgruppen durch Rechtsverordnung (§ 94 Abs. 5)

Die nach § 94 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII zu erlassene Rechtsverordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge trat am 02.10.2005 als Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV) in Kraft.

##### 4.2 Kostenbeteiligung mindestens in Höhe des Kindergeldes (§ 94 Abs. 3)

Die Neuregelung in § 94 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 7 der Kostenbeitragsverordnung ermöglicht die Heranziehung des auf das untergebrachte Kind entfallende Kindergeld. Es wurde nun die eindeutige gesetzliche Legitimation zur Heranziehung des Kindergeldes in Form eines Mindestkostenbeitrages des kindergeldberechtigten Elternteils geschaffen und damit Unklarheiten über die Zweckbestimmung des Kindergeldes i.S. von § 93 Abs. 5 SGB VIII a. F. beseitigt.

##### 4.3 Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Die Heranziehung zum Kostenbeitrag der Eltern aus Einkommen und die Heranziehung des jungen Menschen zum Kostenbeitrag aus eigenem Einkommen gestaltet sich neu.

Nach dem neu eingefügten § 97b (Übergangsregelung) wird bei Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt wurden, nach dem bisherigen Recht zu den Kosten herangezogen. Ab dem 01.04.2006 ist auch in diesen Fällen nach neuem Recht zu verfahren. § 8 der Kostenbeitragsverordnung enthält darüber hinaus eine Übergangsregelung für Eltern, Ehegatten und Lebenspartner des jungen Menschen, wonach die Anpassung an einen höheren Kostenbeitrag stufenweise erfolgt.

##### 4.4 Verdeutlichung der Vorrang- bzw. Nachrangregelungen von Leistungen für Kinder und Jugendliche im Verhältnis zu anderen Leistungsträgern (§ 10)

Die Vorschrift verdeutlicht insbesondere die Leistungsverpflichtung der Schulen, die nachrangige Kostenträgerschaft der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber den unterhaltspflichtigen Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b SGB VIII sowie das Verhältnis zu den Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Bei öffentlichen Trägern soll dies zu einer Reduzierung der Kostenträgerschaft in den Fällen führen, in denen die Jugendhilfe aufgrund nicht erbrachter Leistungen Anderer (

hilfsweise) tätig wurde.(z. B. gegenüber den Schulen bei Kindern mit Lese-, Schreib- und Rechenschwäche)

5. Verbesserung der Basis für politische Entscheidungen durch zeitnahe und aussagekräftige Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 47, 98 ff)

5.1 Zeitgemäße Anpassung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 ff)

Die bisherigen Erhebungsmerkmale für die Kinder- und Jugendhilfestatistik werden in Teilbereichen erweitert und um differenzierte Vorgaben für die Erhebung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege ergänzt. Die Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft. Für deren Vollzug sind zunächst die Vorgaben des zuständigen Bundesstatistikamts abzuwarten.

5.2 Streichung der Meldepflichten bei Heimunterbringungen (§ 47)

Durch die bisherigen Meldepflichten sollte insbesondere festgestellt werden, ob Kinder in Heimen fehlplaziert sind und für eine Adoptionsvermittlung in Betracht kommen. Diesem Anliegen wird jedoch in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII Rechnung getragen. Deshalb besteht für eine schematische jährliche Meldepflicht keine Bedürfnis mehr und Abs. 2 und 3 wurden ersatzlos gestrichen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Erfahrungen über die finanziellen Auswirkungen des KICK und aussagekräftige Statistikdaten liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Quellen:

- Beschluss der 99. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2005 in Mainz „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8.9.05- Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter“
- SGB III Kinder- und Jugendhilfe  
Broschüre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend August 2005
- KICK Neuregelungen mit Gesetzesbegründung  
vom Deutschen Institut für Jugend und Familie, DIJuF 2005